

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Konzeptakkreditierung

Dualer Studiengang

„Online Marketing“

(Bachelor of Arts)

PRÜFBEREICHE

| | | |
|------|---|----|
| I. | Einleitung | 3 |
| II. | Beschlussvorschlag..... | 5 |
| III. | Akkreditierungsbeschluss | 6 |
| IV. | Gutachterliche Bewertung..... | 8 |
| A. | Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams) | 10 |
| 1. | Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO) | 10 |
| 2. | Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO) | 10 |
| 3. | Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO) | 10 |
| 4. | Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)..... | 10 |
| 5. | Modularisierung (§7 ThürStAkkVO) | 11 |
| 6. | Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO)..... | 11 |
| 7. | Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) 12 | |
| B. | Fachlich-inhaltliche Kriterien | 13 |
| 1. | Zielsetzung..... | 13 |
| 1.1 | Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO) | 13 |
| 1.2 | Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO) | 14 |
| 2. | Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)..... | 14 |
| 2.1 | Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO) | 14 |
| 2.2 | Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO) | 14 |
| 2.3 | Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO) | 15 |
| 2.4 | Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO) | 15 |
| 2.5 | Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)..... | 15 |
| 2.6 | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)..... | 15 |
| 3. | Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO) | 16 |
| 4. | Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)..... | 16 |
| 5. | Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO) | 16 |
| 6. | Kooperationen und Partnerschaften..... | 17 |
| 6.1 | Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO) | 17 |
| 6.2 | Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO) | 17 |
| C. | Besondere Regelungen | 17 |

I. Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 29.10.2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzeptakkreditierung der dualen Studiengänge:

- „E-Commerce“ (B.A.), Duales Studium, Deutsch, 180 CP
- „Online Marketing“ (B.A.), Duales Studium, Deutsch, 180 CP

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. Hieronymus **Sturm**

Hochschule Wismar

Studiengangsleiter für den Masterstudiengang "Sales und Marketing"

Prof. Dr. Sarah **Hosell**

Hochschule Ruhr West

Studiengangsleiterin für den Studiengang „E-Commerce“

[Praxisvertreterin] Marlen **Voelkner**

Netspirits GmbH, Team Lead SEA, Köln

Milan **Grammerstorf**

Studierender im Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Universität Bielefeld

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 07. und 08. Februar 2022 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Im Nachgang zur Begutachtung übermittelte die IU Internationale Hochschule am 21. Februar 2021 eine Stellungnahme an das Gutachter:innenteam, die bei der Bewertung berücksichtigt worden ist.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am 21. März 2022 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu

diesen Aspekten von den Gutachter:innenn im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU Internationale Hochschule zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die erstmalige Akkreditierung des grundständigen dualen Studiengangs „Online Marketing“ (B.A.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart im Wintersemester 2022 (01.10.2022) bis 30.09.2030 mit den Auflagen:

- Auflage 1: Die Modulbeschreibung des Moduls „Online-Marketing“ muss in Hinblick auf Aktualität und Tiefe überarbeitet werden
- Auflage 2: Die Marketing-, IT- und BWL-Module müssen mehr Bezug zu dem Kernmodul Online-Marketing herstellen oder durch spezifischere Module ersetzt werden.
- Auflage 3: Das Wording der Modulbeschreibungen in den ersten Semestern muss so aktualisiert werden, dass die Lernziele zuerst auf Reproduktion (z.B.: erinnern und verstehen) und danach auf Transferleistung und Anwendung (z.B.: analysieren, evaluieren, kreieren) aufgebaut werden. Zudem muss die fachliche und inhaltliche Abstimmung der einzelnen Module im zeitlichen Verlauf des Curriculums durch inhaltliche oder formelle Voraussetzung gekennzeichnet werden.
- Auflage 4: Es muss generell sichergestellt werden, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst wird.
- Auflage 5: In allen Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche benannt werden.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen sind binnen eines Jahres ab Datum der Beschlussfassung (zum 23.03.2023) einzureichen.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

III. Akkreditierungsbeschluss

Am 23.03.2022 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o. g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt

die Konzeptakkreditierung des dualen Studiengangs

- **Online Marketing (B.A.), 180 CP, Deutsch**

an den Standorten Berlin, Hamburg, Dortmund, Köln

gem. § 25 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags i.d.F.v. 5. Juli 2018 für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart am 01.10.2022 bis zum 30.09.2030.

Die Akkreditierung erfolgt unter fünf Auflagen:

- Auflage 1: Die Modulbeschreibung des Moduls „Online-Marketing“ muss in Hinblick auf Aktualität und Tiefe überarbeitet werden
- Auflage 2: Die Marketing-, IT- und BWL-Module müssen mehr Bezug zu dem Kernmodul Online-Marketing herstellen oder durch spezifischere Module ersetzt werden.
- Auflage 3: Das Wording der Modulbeschreibungen in den ersten Semestern muss so aktualisiert werden, dass die Lernziele zuerst auf Reproduktion (z.B.: erinnern und verstehen) und danach auf Transferleistung und Anwendung (z.B.: analysieren, evaluieren, kreieren) aufgebaut werden. Zudem muss die fachliche und inhaltliche Abstimmung der einzelnen Module im zeitlichen Verlauf des Curriculums durch inhaltliche oder formelle Voraussetzung gekennzeichnet werden.
- Auflage 4: Es muss generell sichergestellt werden, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst wird.
- Auflage 5: In allen Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche benannt werden.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen sind binnen eines Jahres ab Datum der Beschlussfassung (zum 23.03.2023) einzureichen.

sowie

die Konzeptakkreditierung des dualen Studiengangs

- **E-Commerce (B.A.), 180 CP, Deutsch**

am Standort Virtueller Campus

gem. § 25 (2) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags i.d.F.v. 5. Juli 2018 für den Zeitraum von acht Jahren ab dem 01.10.2022 bis zum 30.09.2030.

Die Akkreditierung erfolgt unter fünf Auflagen:

- Auflage 1: Die Modulbeschreibungen der Module „E-Commerce I+II“, „Onlinemarketing“, „SEM“ sowie „Digitale Business-Modelle“ müssen in Hinblick auf Aktualität und Tiefe überarbeitet werden
- Auflage 2: Die Marketing-, IT- und BWL-Module müssen mehr Bezug zu dem Kernmodul E-Commerce herstellen oder durch spezifischere Module ersetzt werden.
- Auflage 3: Das Wording der Modulbeschreibungen in den ersten Semestern muss so aktualisiert werden, dass die Lernziele zuerst auf Reproduktion (z.B.: erinnern und verstehen) und danach auf Transferleistung und Anwendung (z.B.: analysieren, evaluieren, kreieren) aufgebaut werden. Zudem muss die fachliche und inhaltliche Abstimmung der einzelnen Module im zeitlichen Verlauf des Curriculums durch inhaltliche oder formelle Voraussetzung gekennzeichnet werden.
- Auflage 4: Es muss generell sichergestellt werden, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst wird.
- Auflage 5: In allen Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche benannt werden.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen sind binnen eines Jahres ab Datum der Beschlussfassung (zum 23.03.2023) einzureichen.

IV. Gutachterliche Bewertung

Der an der Hochschule an den Standorten Berlin, Hamburg, Dortmund und Köln angebotene duale Studiengang „Online Marketing“ (B.A.) ist dem IU-Fachgebiet Marketing & Kommunikation zugeordnet.

Das Studium soll aus einer Ausbildung in allen Bereichen des Online Marketings unter Berücksichtigung des klassischen Marketings bestehen. Innerhalb des Studiums soll ein besonderes Augenmerk auf das Ausbilden praktischer Fähigkeiten gelegt werden: In sechs der sieben Semester sollen selbstständige Praxisprojekte mit Bezug zum Praxisunternehmen realisiert werden.

Die Absolvent:innen können laut Selbstdokumentation Kenntnisse über grundlegende Marketingtechniken sowie Spezialkenntnisse des Online Marketings anwenden und sind in der Lage, fachliche Themen unter Berücksichtigung unterschiedlicher fachnaher Schnittstellen unter Anwendung der Methoden des Fachs zu analysieren. Im Wahlpflichtbereich sollen individuelle fachliche Schwerpunkte in den Vertiefungsmodulen „Digital Business“, „E-Commerce“ oder „Social Media Marketing“ entwickelt werden. Absolvent:innen sollen befähigt sein, selbstständig digitale Kommunikationskampagnen über mehrere Online-Kanäle hinweg zu planen, den Vertrieb über Online-Plattformen zu begleiten und zu steuern, sowie den Erfolg dieser Maßnahmen zu messen und zu analysieren. Im Studium sollen die Studierenden angeregt werden, sich wissenschaftlich mit gesellschaftlich relevanten Fragestellungen auseinanderzusetzen und Sozialkompetenzen, die ihre Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz stärken und damit zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen, erwerben. Das duale Studienmodell ermöglicht laut Hochschule den Studierenden einen studienbegleitenden Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen. Der Studiengang soll hochschulzugangsberechtigte Personen ansprechen, die parallel zum Studium fundierte Praxiserfahrungen sammeln wollen und eine Berufstätigkeit im Bereich der Online-Vermarktung anstreben.

Absolvent:innen des Studiengangs Online Marketing (B.A.) sollen vielseitige Arbeitsfelder in Startups, etablierten Agenturen oder IT-Unternehmen jeglicher Größe und Branche finden. Entsprechend vielfältig sollen die Aufgaben und Einsatzgebiete sein. Als künftige Arbeitgeber kommen laut Hochschule ebenfalls Unternehmen mit Fokus auf Digitalisierung und/oder Vermarktung ihrer Produkte oder Dienstleistungen via Social Media in Frage sowie in Unternehmen, die ihre Spezialprodukte international vermarkten möchten. Der Studiengang Online Marketing (B.A.) soll die Studierenden insbesondere auf folgende Tätigkeiten vorbereiten: Online-Marketing Manager:in, (Junior) Projektleiter:in Digital, Social Media Manager:in, SEA/SEO Manager:in, Content Marketing Manager:in.

Die Gutachter:innen haben einen positiven Eindruck vom Studiengang „Online Marketing“ erhalten. Besonders hervorzuheben ist der Grundgedanke des Studiengangs. Gerade im Bereich Online Marketing werden Fachkräfte dringend benötigt, sodass die Gutachter:innen die Implementierung des Studiengangs ausdrücklich befürworten. Zudem werden die Praxisorientierung des dualen Studienangebots sowie das sehr umfangreiche Curriculum positiv zur Kenntnis genommen. Während der Begutachtung wurde ebenfalls deutlich, dass zwischen den Lehrenden ein guter Austausch herrscht, sodass mit großer Wahrscheinlichkeit ein reibungsloser Ablauf der Lehre in Zukunft sichergestellt ist. Ebenso möchten die Gutachter:innen die Herangehensweise an das Thema Evaluation positiv hervorheben. Hier wurde in der Diskussion deutlich, dass die Hochschule sichtlich bemüht ist die Evaluationen noch breiter und vollumfänglicher aufzustellen.

Da der Studiengang sich jedoch noch in der Konzeptionsphase befindet, müssen die Modulbeschreibungen aktualisiert werden. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst wird. Gerade bei dem hier vorliegenden Studiengang gibt es ständig neue Erkenntnisse im fachlichen Diskurs, sodass eine regelmäßige Aktualisierung unabdingbar ist. Zudem möchten die Gutachtenden im Sinne einer erfolgreichen Implementierung und Weiterentwicklung noch einige Empfehlungen aussprechen, welche später im Gutachten weiter behandelt werden.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

| Kriterium | Bewertung | | Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung |
|---|-----------|---------------|---|
| | erfüllt | nicht erfüllt | |
| 1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO) | | | |
| <i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester. | x | | Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit 7 Semester. Teilzeitvarianten werden angeboten. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO |
| <i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester | n.r. | | Nicht relevant. |
| <i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester) | n.r. | | Nicht relevant. |
| 2. Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO) | | | |
| <i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.1 Das Studiengangprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ | n.r. | | Nicht relevant. |
| <i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt. | n.r. | | Nicht relevant. |
| <i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. | n.r. | | Nicht relevant. |
| 2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. | x | | Der Studiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ab, die einen Bearbeitungszeitraum von 12 Wochen hat. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO und Anl. 11-01 Modulhandbuch |
| 3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO) | | | |
| <i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor. | n.r. | | Nicht relevant. |
| <i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor. | n.r. | | Nicht relevant. |
| 4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO) | | | |
| 4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss). | x | | Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts verliehen. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-01 SPO-Anlage |
| 4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben. | x | | Der Studiengang ist der Fächergruppe Marketing und Kommunikation zugeordnet und entspricht im Abschlussgrad somit den gesetzlichen Vorgaben. s. SD: Abschnitt Studiengangskonzept |

| | | | |
|--|------|--|--|
| 4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben. | x | | Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad und der zugrundeliegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. s. Anl. 02-01 APO (§20) und 07-01 Diploma Supplement |
| 5. Modularisierung (§7 ThürStAkrVO) | | | |
| 5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. | x | | Der Studiengang ist vollständig modularisiert. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-01 SPO-Anlage |
| 5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. | x | | Für jedes Pflichtmodul werden 5 Credit Points (CP) vergeben, Wahlpflichtmodule umfassen 5 oder 10 CP. Die Modulgröße ist so bemessen, dass alle Module innerhalb eines bzw. zweier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden können. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-01 SPO-Anlage |
| 5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet. | n.r. | | Nicht relevant. |
| 5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. ⁱ | x | | In den Modulbeschreibungen sind alle gesetzlich geforderten Angaben verzeichnet. s. Anl. 11-01 Modulhandbuch |
| 6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO) | | | |
| 6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. | x | | Alle Pflichtmodule sind mit 5 CP kreditiert, Wahlpflichtmodule mit 5 oder 10 CP. Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit ist mit 10 CP veranschlagt. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-01 SPO-Anlage und 10-01 Curriculum. |
| 6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁱⁱ | x | | Pro Semester werden im Studiengang maximal 25 CP erworben. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-01 SPO-Anlage und 10-01 Curriculum. |
| 6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. | x | | Pro CP werden insgesamt 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. s. Anl. 02-01 APO |
| 6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. | x | | Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichem Absolvieren das Erreichen der Qualifikationsziele nachgewiesen wird und die Credit Points vergeben werden. s. Anl. 02-01 APO |
| 6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. | x | | Die APO regelt die Vergabe von Credit Points auch für sog. alternative Prüfungsleistungen. s. Anl. 02-01 APO |
| <i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. | x | | Der Studiengang umfasst 180 CP. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-01 SPO-Anlage |
| <i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. | n.r. | | Nicht relevant. |
| <i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> | x | | Der Bearbeitungsumfang des Moduls Bachelorarbeit umfasst 10 CP. |

| | | | |
|--|------|--|--|
| 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte. | | | s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-01 SPO-Anlage |
| <i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. | n.r. | | Nicht relevant. |
| 7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) | | | |
| Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind | | | |
| 7.1 vertraglich geregelt | x | | Im dualen Studiengang regelt die Hochschule Art und Umfang, Einsatzort und Studienanteil im Rahmen von einzelvertraglichen Praktikums- und Ausbildungsverträgen zwischen HS, Studierenden und Praxisbetrieben sowie in studiengangsspezifischen Leitfäden für Praxisbetriebe. s. Anl. 09-01 bis--04 Praktikums- und Ausbildungsvertrag und 09-08 Leitfaden für Praxisbetriebe |
| unter Einbezug | | | |
| 7.2 nichthochschulischer Lernorte und | | | s.o. |
| 7.3 Studienanteile sowie | | | s.o. |
| 7.4 der Unterrichtssprache(n) | n.r. | | Nicht relevant. |
| 7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. | x | | |
| 7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. | n.r. | | Nicht relevant. |
| 7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt. | n.r. | | Der Mehrwert der Praxiseinsätze resultiert aus dem dualen Studienformat an sich und dem studienbegleitenden Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen. |

B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

| Kriterium | Bewertung | | Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung |
|---|-----------|---------------|--|
| | erfüllt | nicht erfüllt | |
| 1. Zielsetzung | | | |
| 1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVVO) | | | |
| 1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. | | X | <p>Bei der Durchsicht der Akkreditierungsunterlagen ist den Gutachtenden aufgefallen, dass eine Modulbeschreibung sehr allgemein formuliert ist. Dies betrifft vor allem das Module „Online-Marketing“. Gerade eine Ergänzung um die Inhalte wie Handel/Retailing, Branchentransformation, Erlösformen und Betriebstypen, Sortiments- und Preisgestaltung, Digital in Store sowie LBS berücksichtigt wäre wünschenswert . Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass etwaiges Wissen in der entsprechenden Breite und Tiefe umfangreich vermittelt werden kann.</p> <p>Die Gutachtenden schlagen daher die Auflage 1 vor: Die Modulbeschreibung des Moduls „Online-Marketing“ muss in Hinblick auf Aktualität und Tiefe überarbeitet werden</p> |
| Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung | | | |
| 1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ⁱⁱⁱ sowie | X | | |
| 1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und | | X | <p>Während der Begutachtung wurde deutlich, dass die Module aus den Bereichen Marketing, IT und BWL sehr allgemein gehalten sind und nicht direkt auf die Themen des Online Marketings eingehen. Damit aber sichergestellt werden kann, dass Marketing-, IT- und BWL-Wissen direkt mit dem Fachgebiet Online Marketing verflochten ist und somit entsprechend besser einer Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung tragen, wäre es sinnvoll relevante Themen wie Konsument:innenverhalten, internationales und interkulturelles Marketing in den entsprechenden Modulen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gutachtenden schlagen daher die Auflage 2 vor: Die Marketing-, IT- und BWL-Module müssen mehr Bezug zu dem Kernmodul Online. Marketing herstellen oder durch spezifischere Module ersetzt werden</p> |
| 1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte) | X | | [...] |
| nachvollziehbar Rechnung | | | |
| Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte | | | |
| 1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), | | X | Siehe 1.1.1 |
| 1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), | | X | <p>Des Weiteren ist den Gutachter:innen während der Durchsicht des Modulhandbuchs aufgefallen, dass die Lernziele in den ersten Semestern nicht aufeinander aufbauen. Somit wäre es aktuell vorgesehen, dass Studierenden aus dem ersten Semester direkt als erstes eine Transferleistung abverlangt wird. Im Zuge dessen muss ebenso die fachliche und inhaltliche Abstimmung der einzelnen Module im zeitlichen Verlauf des Curriculums durch inhaltliche oder formelle Voraussetzung gekennzeichnet werden. So können Lernstränge im Zeitverlauf hin auf die Kompetenzziele des Studiums klar dargelegt werden.</p> <p>Die Gutachtenden schlagen daher die Auflage 3 vor: Das Wording der Modulbeschreibungen in den ersten Semestern muss so aktualisiert werden, dass die Lernziele zuerst auf Reproduktion (z.B.: erinnern und verstehen) und danach auf Transferleistung und Anwendung</p> |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | (z.B.: analysieren, evaluieren, kreieren) aufgebaut werden. Zudem muss die fachliche und inhaltliche Abstimmung der einzelnen Module im zeitlichen Verlauf des Curriculums durch inhaltliche oder formelle Voraussetzung gekennzeichnet werden. |
| 1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität. | X | | |
| 1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. | | X | Siehe 1.1.1 |
| <i>Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...</i> | | | |
| 1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen, | | X | Siehe 1.1.1 |
| 1.1.10 Methodenkompetenz und | X | | |
| 1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen. | | X | Siehe 1.1.3 |
| 1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. | | X | Siehe 1.1.1 und 1.1.3 |
| 1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. | X | | |
| 1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkrVO) | | | |
| Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten. | X | | |
| 2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO) | | | |
| 2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO) | | | |
| 2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. | X | | [...] |
| 2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. | X | | |
| 2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. | X | | |
| 2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile. | X | | |
| 2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. | X | | |
| 2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. | X | | |
| 2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. | X | | |
| 2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkrVO) | | | |
| 2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden | X | | |

| | | | |
|---|---|--|-------|
| Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. ^{iv} | | | |
| 2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. | X | | [...] |
| 2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. | X | | |
| 2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. | X | | |
| 2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl. | X | | |
| 2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung | X | | [...] |
| 2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkrVO) | | | |
| Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich | | | |
| 2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals, | X | | |
| 2.3.2 der Raum- und Sachausstattung, | X | | |
| 2.3.3 der IT-Infrastruktur, | X | | |
| 2.3.4 der Lehr- und Lernmittel. | X | | [...] |
| 2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkrVO) | | | |
| 2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. | X | | [...] |
| 2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen. | X | | |
| 2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert. | X | | |
| 2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkrVO) | | | |
| Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch | | | |
| 2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, | X | | |
| 2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, | X | | |
| 2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. | X | | |
| 2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsgemessen. | X | | |
| 2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen. | X | | |
| 2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. | X | | |
| 2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (§12 Abs. 6 ThürStAkrVO) | | | |

Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

| | |
|---|--|
| X | |
|---|--|

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkrVO)

3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet

| | |
|---|--|
| X | |
|---|--|

3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.

| | |
|--|---|
| | X |
|--|---|

Während der Begutachtung wurde deutlich, dass einige Modulbeschreibungen und Skripte nicht in Gänze den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Dies wurde besonders deutlich durch überholte Termini, wie zum Beispiel Google AdWords und Inhalte, wie Remarketing. Daher muss sichergestellt werden, dass die Inhalte immer auf Aktualität und Adäquanz kontrolliert werden.

Die Gutachtenden schlagen daher die Auflage 4 vor:

Es muss generell sichergestellt werden, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst wird.

Um die Aktualität und Adäquanz zudem noch besser zu kontrollieren, muss für alle Modulbeschreibungen verantwortliche Personen benannt werden, sodass diese die Inhalte der Module regelmäßig aktualisieren können.

Die Gutachtenden schlagen daher die Auflage 5 vor:

In allen Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche benannt werden.

3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

| | |
|--|---|
| | X |
|--|---|

Siehe 3.2.

3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene

| | |
|--|---|
| | X |
|--|---|

Siehe 3.2

4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkrVO)

4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring

| | |
|---|--|
| x | |
|---|--|

[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]

4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert

| | |
|---|--|
| x | |
|---|--|

4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.

| | |
|---|--|
| x | |
|---|--|

4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.

| | |
|---|--|
| x | |
|---|--|

4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

| | |
|---|--|
| x | |
|---|--|

4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

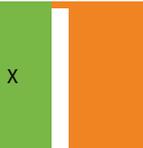
| | |
|---|--|
| x | |
|---|--|

5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkrVO)

5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.

| | |
|---|--|
| X | |
|---|--|

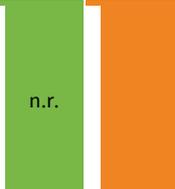
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.



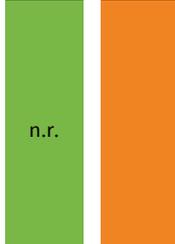
6. Kooperationen und Partnerschaften

6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)

6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.

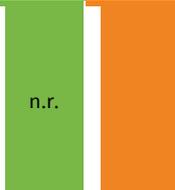


6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.



6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)

6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.



6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.



6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.



C. Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

ENDNOTEN

¹ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei

den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

^{iv} Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.